



Kanton Zürich
Baudirektion



Kontrolle einmaliger LQ-Massnahmen

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Landwirtschaft

Kontakt: Team Direktzahlungen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 27 34, www.landwirtschaft.zh.ch

21. Juni 2023
1/8

1 Zuständigkeiten

1.1 Agrocontrol

Die Agrocontrol ist durch den Kanton beauftragt, die LQ Massnahmen zu kontrollieren.

- 1x innerhalb von 8 Jahren mit ÖLN Kontrolle (d.h. Kontrolle Vorjahresdaten)
- Bio / ÖLN Betriebe

Ausnahmen sind:

- Betriebsbezogene Massnahmen → über das System kontrolliert
- Anforderung LQ = Anforderung DZV → keine extra Kontrolle notwendig
- Massnahmen im Wald (ZH30) → Zuständigkeit liegt beim Forst
- ZH 42 und ZH 45 → werden durch das ALN kontrolliert
- Einmalige Massnahmen → Kontrolle durch die GeStLn

1.2 Gemeindestellen für Landwirtschaft (GeStL)

Die Gemeindestelle für Landwirtschaft kontrolliert die einmaligen Massnahmen

- ZH31: Hecke Initialpflege
- ZH38: Neupflanzung Bäume:
 - a) Feldbäume b) Hochstammfeldobstbäume c) Kopfweiden
- ZH40: Neuanlage Kleingewässer
- ZH41: Initialpflege vernässte Wiesengräben

Siehe auch «Übersicht Zuständigkeit Kontrollen» (5.2) im Anhang.

2 Ablauf und Termine

Anmeldung der Massnahmen durch Bewirtschaftende	Bewirtschaftende
Prüfung der Daten: <ul style="list-style-type: none">- Massnahme im Landschaftstyp zugelassen?- Massnahme auf korrekter Nutzung angemeldet?- Anzahl gemeldeter LQ-Elemente sind in mind. gleicher Zahl in den Strukturdaten angemeldet?	ALN
Versand der Kontrollformulare an die GeStL	ALN
Kontrolle durch GeStL ab dem 6. Juli (in Absprache / Anwesenheit der Bewirtschaftenden)	GeStL
Abschluss der Kontrollen bis 31. August	GeStL
Formulare bis 9. September zurücksenden an ALN	GeStL
Falls nötig: Korrektur Struktur- oder LQ-Daten durch ALN	ALN
Auszahlung der korrekt angemeldeten und ausgeführten Massnahmen mit der Hauptabrechnung	ALN

3 Kontrollpunkte

3.1 Allgemein

- Angemeldete einmalige LQ-Massnahmen müssen bis spätestens 03. Juli ausgeführt sein
- Alle Arbeiten sind im ÖLN Kalender einzutragen
- Quittungen und Lieferscheine für Pflanzgut oder die Miete von Maschinen sind vorhanden
- Arbeiten und Pflanzgut dürfen nicht durch Dritte finanziert werden

3.2 Kontrollpunkte und Erläuterungen zu den einzelnen Massnahmen

ZH31: Initialpflege Hecke

Kontrollpunkt		Ergänzungen
A	Flächenangabe ist korrekt	Nur die bestockte Fläche ist beitragsberechtigt
B	durchschnittlich mindestens 5 verschiedene Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter	Neupflanzungen sind ebenfalls beitragsberechtigt
C	Nur einheimische Strauch- und Baumarten vorhanden	
D	BFF Q1 erfüllt	<p>Gehölz: <i>Düngung und Pflanzenschutzmittel:</i> keine <i>Pflege:</i> Sachgerecht, nur während Vegetationsruhe Krautsaum: Die Auflagen für die Pufferstreifen gelten auch für den Krautsaum; Beidseitig der bestockten Fläche je 3 bis 6 m breit; <i>Pflege und Zeitpunkte:</i> 1. Schnitt und Herbstweide: wie extensiv genutzte Wiese; Abführen des Schnittgutes obligatorisch; Mulchen verboten In Weiden: Weidenutzung erlaubt; Frühster Weidetermin wie frühester Schnitttermin extensiv genutzter Wiese</p>
E	Datum und Art der Arbeiten sowie die Anzahl Arbeitsstunden sind im ÖLN-Kalender eingetragen, auch alle Mietkosten von Spezialmaschinen	
F	Der / Die LandwirtIn bestätigt, dass die Initialpflege nicht durch Naturschutzverein / Gemeinde usw. (mit)finanziert wurde	Einsätze von freiwilligen Arbeitsgruppen sind erlaubt

ZH38a: Neupflanzung Feldbaum

Kontrollpunkt		Ergänzungen
A	Stückzahl ist korrekt	Ersatzpflanzungen sind nicht beitragsberechtigt
B	Unternutzen Wiesland	
C	Kaufquittung / Lieferschein vorhanden	
D	Einheimische Baumarten	
E	Mindesthöhe 3 m oder Stammumfang auf Brusthöhe min. 10 cm	
F	Mindestens 30 m Abstand zu Wald und Hecken	
G	Baum ist ausreichend gegen Vieh-/ Wildschaden geschützt	
H	Datum und Art der Arbeiten sowie Anzahl Arbeitsstunden sind im ÖLN-Kalender eingetragen	
I	Der / Die LandwirtIn bestätigt, dass die Neupflanzung nicht durch Naturschutzverein / Gemeinde usw. (mit)finanziert wurde	Einsätze von freiwilligen Arbeitsgruppen sind erlaubt

ZH38b: Neupflanzung Hochstammobstbaum

Kontrollpunkt		Ergänzungen
A	Stückzahl ist korrekt	Ersatzpflanzungen sind nicht beitragsberechtigt
B	Unternutzen Wiesland	
C	Kaufquittung / Lieferschein vorhanden	
D	Fachgerechte Baumpflege	
E	Stammhöhe mind. 1.2 m bei Steinobstbäumen, resp. mind. 1.6 m bei den übrigen Hochstamm-Obstbäumen und Pflanzdichte gemäss Q1 erfüllt	
F	Mindestens 10 m Abstand zu Wald und Hecken	
G	Baum ist ausreichend gegen Vieh-/ Wildschaden geschützt	
H	Datum und Art der Arbeiten sowie Anzahl Arbeitsstunden sind im ÖLN-Kalender eingetragen	
I	Der / Die LandwirtIn bestätigt, dass die Neupflanzung nicht durch Naturschutzverein / Gemeinde usw. (mit)finanziert wurde	Einsätze von freiwilligen Arbeitsgruppen sind erlaubt

ZH38c: Neupflanzung Kopfweiden

Kontrollpunkt		Ergänzungen
A	Stückzahl ist korrekt	Ersatzpflanzungen sind nicht beitragsberechtigt
B	Unternutzen Wiesland	
C	Kaufquittung / Lieferschein vorhanden	
D	Baum ist ausreichend gegen Vieh-/ Wildschaden geschützt	
E	Datum und Art der Arbeiten sowie Anzahl Arbeitsstunden sind im ÖLN-Kalender eingetragen	
F	Der / Die LandwirtIn bestätigt, dass die Neupflanzung nicht durch Naturschutzverein / Gemeinde usw. (mit)finanziert wurde	Einsätze von freiwilligen Arbeitsgruppen sind erlaubt

ZH40b: Neuanlage Kleingewässer

Kontrollpunkt		Ergänzungen
A	Flächenangabe ist korrekt	Fläche mind. 1 Are, max. 10 Aren (Kleingewässer inkl. Saum von mind. 6 m Breite)
B	Wasserfläche mind. 25%	Tümpel darf temporär trockenfallen
C	Keine invasiven Neophyten	
D	Der / die LandwirtIn bestätigt, dass neue Kleingewässer ohne Folien angelegt wurden	
E	Kostenbelege bei neu erstelltem Gewässer vorhanden (Miete von Maschinen, Kauf von Material)	
F	Keine Gewässernutzung (Schwimm- oder Badeteiche, Angeln, andere Nutzungen)	
G	Datum und Art der Arbeiten sowie Anzahl Arbeitsstunden sind im ÖLN-Kalender eingetragen	
H	Der / Die LandwirtIn bestätigt, dass die Neuanlage nicht durch Naturschutzverein / Gemeinde usw. (mit)finanziert wurde	Einsätze von freiwilligen Arbeitsgruppen sind erlaubt

ZH41b: Initialpflege vernässte Wiesengräben

Kontrollpunkt		Ergänzungen
A	Längenangabe ist korrekt	Mindestens 50 m
B	Initialpflege des vernässten Wiesengrabens ist erkennbar / Wiesengraben ist instandgesetzt	
C	Gesamtbreite inkl. Wiesensaum und Graben mindestens 3 m	
D	Keine invasiven Neophyten	
F	Kostenbelege für Miete von Maschinen und Kauf von Material vorhanden	
G	Datum und Art der Arbeiten sowie Anzahl Arbeitsstunden sind im ÖLN-Kalender eingetragen	
H	Der / Die LandwirtIn bestätigt, dass die Initialpflege nicht durch Naturschutzverein / Gemeinde usw. (mit)finanziert wurde	Einsätze von freiwilligen Arbeitsgruppen sind erlaubt

4 Kontrollresultate erfassen

Pro Betrieb, der einmalige Massnahmen angemeldet hat, wird ein Kontrollformular verschickt. Folgende Angaben sind enthalten:

Informationen Strukturdaten

STRUKTURDATEN						
Gem	GBNr	Flurname	Code	Nutzungsart	Aren/ Stk	Korr. Aren/Stk
0223	3265	Unterwiese	0921	Hochstamm- Feldobstbäume	2	
0223	3265	Unterwiese	0924	standortgerechte Einzelbäume	6	

Hier können falls notwendig, die Angaben der Strukturdaten angepasst werden. Die Mengen dürfen nicht nach oben korrigiert werden, nur nach unten, keine Nachmeldungen oder Neuanmeldungen.

Informationen Landschaftsqualität

LQ-DATEN				
LQ Jahr	LQ	Massnahme	Menge	Korr. Menge
	ZH38b	Hochstamm- Obstbaum, Neupflanzung	2	
	ZH38a	Laubbaum, Neupflanzung	3	

Hier können falls notwendig die Angaben der LQ angepasst werden. Die Mengen dürfen nicht nach oben korrigiert werden, nur nach unten. Es dürfen auf diesem Weg keine zusätzlichen Elemente nachgemeldet werden.

Informationen Kontrollresultat

Bemerkungen zur Kontrolle	Kontrollresultat	
	i.O.	Mangel
-----	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Das Kontrollresultat muss für alle auf dem Kontrollformular aufgelisteten Massnahmen notiert werden.

- = in Ordnung
- = Mangel

Bei einem Mangel muss unter Bemerkungen notiert werden, welcher Kontrollpunkt nicht erfüllt ist und weshalb.

Auf der Rückseite der Kontrollformulare sind die Kontrollpunkte der angemeldeten Massnahmen aufgeführt. Bitte diese ebenfalls einzeln bestätigen mit oder .

Das Formular muss in jedem Fall vom Betrieb und der GeStL unterschrieben werden.

5 Anhang

5.1 Rechtliche Grundlagen

Der Kontrolle liegen folgende Rechtsgrundlagen zu Grunde:

Direktzahlungsverordnung (DZV)

Art. 102 Anforderungen an Kontrollen und Kontrollstellen

Art. 104 Zuständigkeiten

Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL)

Art. 3 Häufigkeit und Koordination der Grundkontrollen

Bewirtschaftungsvereinbarung

3. Kontrollen, Aufzeichnungspflicht, Meldung bei Bewirtschafterwechsel

Sie verpflichten sich, die Bewirtschaftungsanforderungen und Kontrollkriterien gemäss dem Massnahmenkatalog einzuhalten, deren Kontrolle durch Agrocontrol auf Ihrem Betrieb zu dulden und hierfür die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kontrollen sind kostenpflichtig.

Die Nummern der angemeldeten Massnahmen und ein allfälliger Bonus sind auf dem Betriebsplan auf der jeweiligen Parzelle einzutragen.

Bewirtschafterwechsel auf Parzellen mit angemeldeten Massnahmen müssen der Abteilung Landwirtschaft im Voraus gemeldet werden.

5.2 Übersicht Zuständigkeit Kontrollen

Kontrollpunkt	zuständig
ZH1: blühende Hauptkulturen	System Agricola
ZH2: Getreidevielfalt	System Agricola
ZH3: Vielfältige Fruchtfolge	System Agricola
ZH4: Ackerbegleitflora in Hauptkulturen	AC
ZH5: Traditionelle Kulturen	System Agricola
ZH6: blühende Zwischenkulturen	AC
ZH10: Vielfältiger Futterbau	System Agricola
ZH11: strukturreiche Weiden	AC
ZH12: Weidebegrenzung, Holzzaun	AC
ZH13: Weidebegrenzung, Lebhag	AC
ZH14: Holzpfähle	AC
ZH15: steile Böschung, Pflege	AC
ZH16: Blumenstreifen am Wegrand	AC
ZH17: Streue ohne Q 2, nicht in Schutzgebiet	System Agricola
ZH20a: begrünte Rebberge	AC
ZH20b: begrünte Rebberge mit Förderung Zwiebelgewächse	AC
ZH21: Nutzung von Böschungen in terrassierten Rebbergen	AC
ZH22: strukturreiche Reben	AC
ZH23: Trockensteinmauern	AC
ZH24: Strukturreiche Dauerkulturen (ohne Reben)	AC
ZH30a: Waldrand, Unterhalt	AC
ZH30b: Waldrand, Initialpflege, Beitragskategorie CHF 5.-	Forst / Büro
ZH30c: Waldrand, Initialpflege, Beitragskategorie CHF 10.-	Forst / Büro
ZH30d: Waldrand, Initialpflege, Beitragskategorie CHF 20.-	Forst / Büro
ZH31: Hecke, Initialpflege	GEMEINDESTELLE
ZH32: Hecken (ohne BFF-Beitrag)	AC
ZH33a: Alleen und Baumreihen, Pflege Laubbaum	AC
ZH33b: Alleen und Baumreihen, Pflege Hochstamm-Obstbaum	AC
ZH34: Kopfweiden, Pflege	AC
ZH35: Baumgruppe mit Laubbäumen, Pflege	AC
ZH36a: Einzelbaum, Pflege Laubbaum, Umfang Brusthöhe grösser als 180 cm	AC
ZH36b: Einzelbaum, Pflege Laubbaum, Umfang Brusthöhe kleiner als 180 cm	AC
ZH36c: Einzelbaum, Pflege Hochstamm-Obstbaum	AC
ZH37: Hochstamm-Obstgarten, Pflege	AC
ZH38a: Laubbaum, Neupflanzung	GEMEINDESTELLE
ZH38b: Hochstamm-Obstbaum, Neupflanzung	GEMEINDESTELLE
ZH38c: Kopfweiden, Neupflanzung	GEMEINDESTELLE
ZH40a: Kleingewässer, Unterhalt	AC
ZH40b: Kleingewässer, Neuanlage	GEMEINDESTELLE
ZH41a: vernässte Wiesengräben, Unterhalt	AC
ZH41b: vernässte Wiesengräben, Initialpflege	GEMEINDESTELLE
ZH42a: Geotop klein, bewirtschaftete Fläche <= 5 Aren	Büro
ZH42b: Geotop gross, bewirtschaftete Fläche >= 5 Aren	Büro
ZH43: Zaunübergang	AC
ZH44: Aussichtspunkt, Zugang freihalten	AC
ZH45: BeLa Bevölkerung und Landwirtschaft - zusammen Nahrungsmittel anbauen	System Agricola
ZH46: Hofbereich	AC